



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

15. Jahrgang

Ausgabetag: 26.11.2013

Nr. 28

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am Donnerstag, dem 05.12.2013, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet	2
2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist	3
3. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist	7

---

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 113
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <a href="http://www.weilerswist.de/rathaus">http://www.weilerswist.de/rathaus</a> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die  
Mitglieder  
**des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung**  
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

### **Einladung 14/13**

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

**Donnerstag, dem 05.12.2013, um 18:00 Uhr,**

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers/Schriftführerin
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 4.02.2011  
**V\_1/2011 13. Ergänzung**
- TOP 6.** Erlass einer neuen Abfallgebührensatzung für die Gemeinde Weilerswist ab 01.01.2014  
**V\_30/2013**
- TOP 7.** Sammelsystem zum Recycling von Tonerpatronen u.ä.  
**A\_26/2013 und 1. Ergänzung**
- TOP 8.** Altkleidercontainer  
**A\_22/2013 und 1. Ergänzung**
- TOP 9.** Illegale Abfallentsorgung/Dog-Stationen  
**A\_23/2013 und 1. Ergänzung, A\_25/2013**

**TOP 10.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

**TOP 11.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

**II. Nichtöffentlicher Teil**

**TOP 12.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

**TOP 13.** Berichte und Anfragen der Ausschussmitglieder

Hans-Josef Engels  
Ausschussvorsitzender

---

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72  
„Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW 2013, S. 194) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 17.10.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 als Satzung beschlossen.

**Geltungsbereich:**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd, Ortsteil Weilerswist. Das Planänderungsgebiet zur 4. Änderung wird begrenzt im Norden durch die Landesstraße L 163, im Osten durch die Grenze des Bebauungsplans Nr. 69 (Gewerbegebiet), im Süden durch die südliche Grenze der Gerberstraße und im Westen durch die Eisenbahnlinie Köln-Trier.

Der Änderungsbereich liegt im nord-westlichen Teil dieses Bebauungsplanes und weist eine Größe von ca. 1,92 ha auf.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

**Inhalt:**

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen anstelle der ursprünglich vorgesehenen, nicht mehr erforderlichen Gemeinbedarfsfläche geschaffen.

Da die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde, wurde gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

**Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

**Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

**Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:**

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

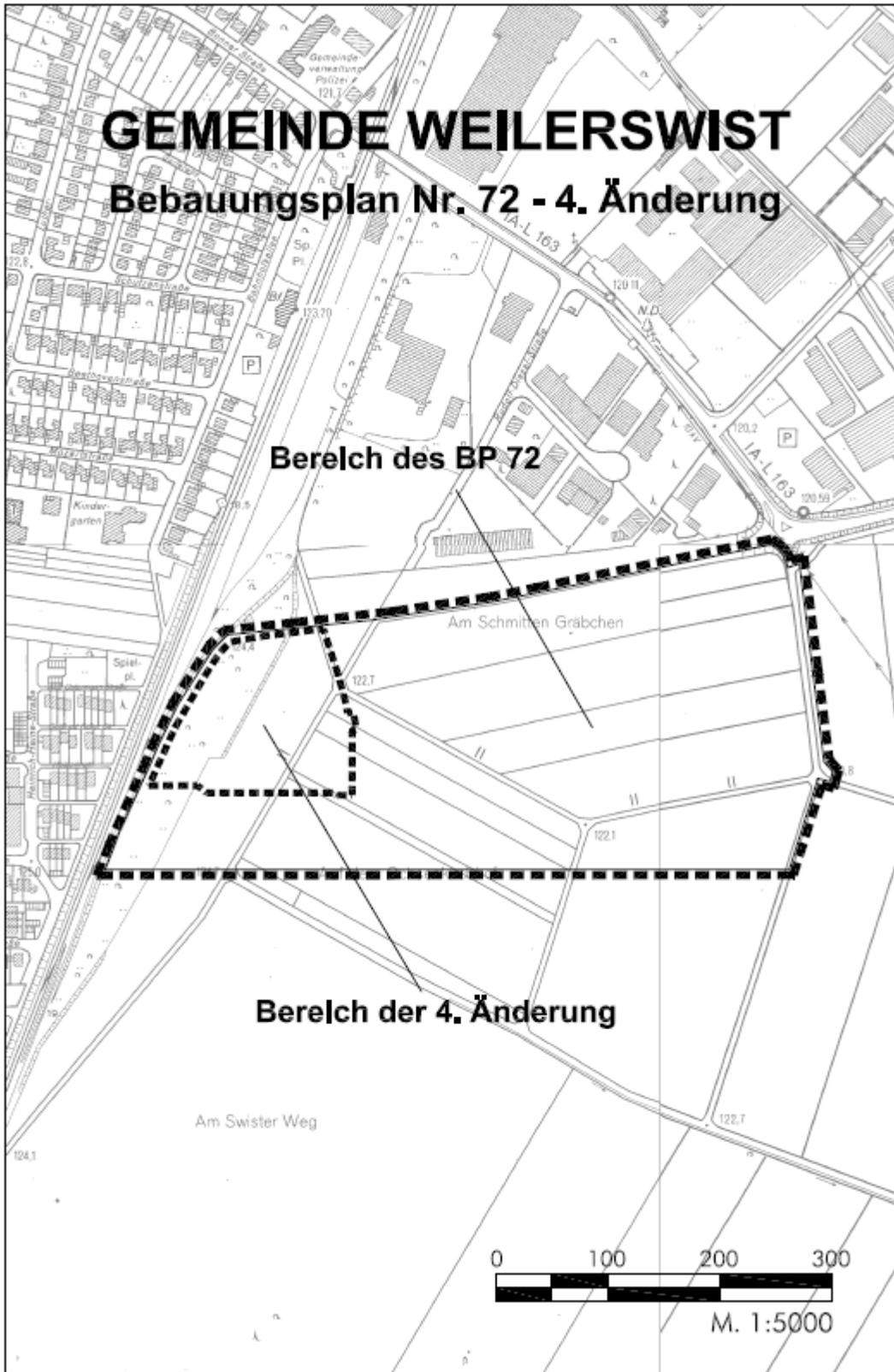
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 22.11.2013  
Peter Schlösser  
Bürgermeister

# GEMEINDE WEILERSWIST

## Bebauungsplan Nr. 72 - 4. Änderung



## Öffentliche Bekanntmachung

### **des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlicher Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd“ in der Ortslage Weilerswist**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW 2013, S. 194) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 17.10.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 als Satzung beschlossen.

#### Geltungsbereich:

Das Plangebiet grenzt im Norden an den Geltungsbereich des Bebauungsplans 72 und im Westen an die Trasse der Bahnlinie Köln-Euskirchen an. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 betrifft den südlichen Teil des Neubaugebietes Weilerswist Süd. Die Änderungsbereiche betreffen überwiegend die zur freien Landschaft hin orientierten Teilflächen, die jeweils um einen Wendepunkt gruppiert sind.

Die räumliche Abgrenzung des Plangebiets sowie die Änderungsbereiche sind der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

#### Inhalt:

Bei Prüfung der Ausweisungen im Plangebiet zeigte sich, dass insbesondere die im Süden an die freie Landschaft angrenzenden Wohnquartiere im Verhältnis zur Grundstücksgröße relativ geringe überbaubare Flächen aufwiesen. Aufgrund der größeren Nachfrage werden im Süden des Plangebiets anstelle der bisher eingeschossigen Festsetzung insgesamt zweigeschossige Bebauungen zugelassen, wobei die Firsthöhe der sich im Übergang zur freien Landschaft befindlichen Teilflächen auf max. 9,5 m beschränkt wird.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt, da durch die Änderung

- a) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) das zulässige Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet,
- c) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bestehen.

Da die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde, wurde gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

#### Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

#### Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

**Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:**

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (5) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 22.11.2013  
 Peter Schlösser  
 Bürgermeister



**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Rhein-Erft eG</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Arnold Mael</b> -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	-------------------------------------------	----------------------------------------

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /"Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Rhein-Erft eG</b>	Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Bäckereiverkaufswagen</b>	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--------------------------------------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**